

Satzung

laut Beschluss der Delegiertenversammlung in Antalya (Türkei) am 19. Oktober 2011

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Verbandes

- (1) Der Weltverband führt den Namen "Internationaler Volkssportverband e.V." Die Abkürzung des Namens lautet "IVV".
- (2) Der IVV hat seinen Sitz in Deutschland, 84503 Altötting, Fabrikstraße 8 und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist das für den Sitz des IVV zuständige Gericht.
- (4) Der IVV ist weltanschaulich und politisch neutral.
- (5) Die Verbandssprache ist Deutsch und Englisch. Sollte es zu Textabweichungen kommen, so hat der deutsche Text Vorrang.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (7) Der IVV ist der Zusammenschluss nationaler Volkssportverbände auf Weltebene. Jene Mitglieder des IVV, die dem gleichen Kontinent angehören, können sich zu Kontinentalverbänden zusammenschließen, wenn auf einem Kontinent mindestens drei nationale Verbände existieren. In Ausnahmefällen kann der IVV einem Kontinentalverband gestatten, einen Verband als Mitglied aufzunehmen, der geografisch einem anderen Kontinent, aber nicht dessen Kontinentalverband angehört. Die Stellungnahme des geografisch zuständigen Kontinentalverbandes ist erforderlich.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Der IVV verfolgt mit der Förderung des Volkssports ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der IVV verfolgt keine wirtschaftlichen, auf Gewinn gerichteten Ziele. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Über die Vergabe von Mitteln zur Förderung des Volkssports an die Mitgliedsverbände entscheidet die Delegiertenversammlung.
- (3) Es darf keine natürliche und juristische Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Der IVV arbeitet wirtschaftlich selbstständig. Er hat sich daher bei der Beschaffung aller zur Erfüllung des Verbandszweckes erforderlichen Materialien ausschließlich von wirtschaftlichen Gesichtspunkten leiten zu lassen.

§ 3

Aufgaben des IVV

- (1) Aufgabe des IVV ist es:
- a) durch die Anregung zur ungezwungenen sportlichen Betätigung aller Bevölkerungsschichten in der freien Natur der Volksgesundheit und
 - b) durch die Begründung internationaler Freundschaften der Völkerverständigung und dem Frieden auf der Grundlage des Volkssports zu dienen und
 - c) dadurch den kulturellen und historischen Austausch zwischen allen Menschen der Welt zu fördern.
 - d) Dabei fördert er die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege zur Wahrung und Fortentwicklung seiner sportlichen Belange. Er tritt für einen Ausgleich der Interessen zwischen Volkssport und Umwelt ein.
- (2) Ziele des IVV sind:
- a) die Durchführung von Volkssportveranstaltungen ohne leistungssportlichen Charakter in allen Kontinenten zu fördern,
 - b) die nationalen Volkssportverbände durch Zusammenarbeit und ständiger Meinungs- und Erfahrungsaustausch zu unterstützen,
 - c) als Anerkennung für die wiederholte Teilnahme an Volkssportveranstaltungen die Verleihung des "Internationalen Volkssportabzeichens" durch die Mitgliedsverbände zu genehmigen.
 - d) durch spezielle Förderungsmaßnahmen Jugendliche und Familien für den Volkssport zu gewinnen.
- (3) Die Herausgabe eines offiziellen Verbandsorgans.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des IVV sind die nationalen Volkssportverbände.
- (2) Aus Ländern, in denen noch kein nationaler Volkssportverband besteht, können als Übergangslösung Einzelmitgliedsvereine in den IVV aufgenommen und mit der Durchführung von Volkssportveranstaltungen beauftragt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft wird mit schriftlichem Antrag bei der IVV – Geschäftsstelle begründet. Die weiteren Einzelheiten regelt die Aufnahmeordnung.
- (4) Die Kontinentalverbände sind rechtlich selbständige Organisationen und Mitglied ohne Stimmrecht im IVV. Die Mitgliedschaft wird mit schriftlichem Antrag bei der IVV – Geschäftsstelle begründet. Die weiteren Einzelheiten regelt die Aufnahmeordnung.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitgliedsverbände

- (1) Die Mitgliedsverbände sind berechtigt über ihre jeweils zuständigen Verbandsorgane:
 - a) Anträge an das IVV - Präsidium und an die Delegiertenversammlung zu stellen,
 - b) das offizielle IVV - Emblem gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen zu verwenden und
 - c) das genehmigte Internationale Volkssportabzeichen zu verleihen. Der IVV übernimmt keine Haftung für die Einlösung der durch die nationalen Mitgliedsverbände verkauften Wertheftsche.

- (2) Die Mitgliedsverbände sind verpflichtet,
 - a) die Mitgliedschaft im IVV in ihren Satzungen festzulegen und in ihrer Bezeichnung einen auf die Mitgliedschaft im IVV hinweisenden Zusatz zu führen,
 - b) Zweck und Ziele des IVV zu fördern und zu wahren
 - c) die Satzung, die Ordnungen und Richtlinien des IVV einzuhalten
 - d) an den Delegiertentagungen teilzunehmen.
 - e) jährlich Beiträge, Abgaben und Gebühren zu entrichten. Die Höhe, ihre Fälligkeit und das Zahlungsverfahren regelt die Beitrags- und Finanzordnung, die von der Delegiertenversammlung festgelegt werden.

- (3) Die Kontinentalverbände sind berechtigt:
 - a) Anträge über ihre jeweils zuständigen Verbandsorgane an das IVV - Präsidium und an die Delegiertenversammlung zu stellen,
 - b) das offizielle IVV - Emblem gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen zu verwenden,
 - c) an den Delegiertentagungen des IVV mit einem Mitglied aus dem Vorstand des Kontinentalverbandes in beratender Funktion teilzunehmen,
 - d) sich ein eigenes Regelwerk zu geben, welches vom IVV zu genehmigen ist und
 - e) in Übereinstimmung mit dem IVV eigene kontinentale Volkssportevents zu organisieren

- (4) Die Kontinentalverbände sind verpflichtet,
 - a) die Satzung, die Ordnungen und Richtlinien des IVV einzuhalten,
 - b) Zweck und Ziele des IVV zu fördern und zu wahren,
 - c) die Zusammenarbeit und Kooperation mit dem IVV in ihrem Regelwerk festzulegen und in ihrer Bezeichnung einen auf den IVV hinweisenden Zusatz zu führen,
 - d) in enger Abstimmung mit dem IVV Maßnahmen zu treffen, die für die Entwicklung des Volkssports auf dem betreffenden Kontinent notwendig erscheinen.

- (5) Verstöße gegen die unter (2 und 4) aufgeführten Verpflichtungen unterliegen der Disziplinarordnung.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im IVV erlischt durch
 - a) Auflösung
 - b) Austritt
 - d) Ausschluss

- (2) Der Austritt kann nur mit dreimonatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an die IVV – Geschäftsstelle erklärt werden.
- (3) Ein Mitgliedsverband kann ausgeschlossen werden, wenn er den Interessen des IVV grob fahrlässig oder vorsätzlich zuwiderhandelt, insbesondere wenn er gegen die IVV - Satzung, Ordnungen oder IVV - Richtlinien verstößt.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet die Delegiertenversammlung, wobei der Betroffene kein Stimmrecht hat. Vor dem Ausschluss ist der Mitgliedsverband zu hören. Bei Nichterscheinen vor der Delegiertenversammlung wird nach Aktenlage entschieden. Der Beschluss bedarf der 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten. Der Beschluss ist zu begründen und schriftlich bekannt zu geben. Gegen diesen Beschluss kann das Verbandsschiedsgericht angerufen werden.
- (5) Mit der Auflösung, dem Austritt oder dem Ausschluss des Mitgliedsverbandes erlöschen alle Rechte und Pflichten, die mit der Mitgliedschaft verbunden sind. Der ausscheidende Verband hat keinen vermögensrechtlichen Anspruch gegen den IVV. Er ist verpflichtet seine gegenüber dem IVV bestehenden Verbindlichkeiten sofort zu erfüllen.
- (6) Diese Regelungen gelten für Einzelmitgliedsvereine entsprechend.

§ 7

Verbandsorgane

Organe des IVV sind:

1. die Delegiertenversammlung
2. das geschäftsführende Präsidium und das Gesamtpräsidium
3. Disziplinarausschuss und Verbandsschiedsgericht

§ 8

Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist oberstes Verbandsorgan. Sie besteht aus den Mitgliedern des Gesamtpräsidiums, sowie den gewählten oder ernannten Mitgliedern der einzelnen nationalen Mitgliedsverbände.
- (2) Jeder nationale Mitgliedsverband hat unabhängig von seiner Größe drei Delegierte. Mitgliedsländer mit mehr als 150 Mitgliedsvereinen haben pro angefangene 150 Mitgliedsvereine einen zusätzlichen Delegierten; wobei die Höchstzahl der Delegierten auf 8 pro Mitgliedsland beschränkt ist. Berechnungsgrundlage ist der Mitgliederstand am 31.12. des der Delegiertenversammlung vorausgehenden Jahres.
- (3) Alle Mitglieder der Delegiertenversammlung haben Stimmrecht, welches nur persönlich ausgeübt werden kann. Anwesende nationale Mitgliedsverbände können Stimmrechte auf ihre Delegierten übertragen.
- (4) Die Delegiertenversammlung ist vom Präsidenten alle zwei Jahre zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen. Die Einberufung zur Delegiertenversammlung hat mindestens drei Monate vorher

schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zu erfolgen. Der Einladung ist der Haushaltsplan und eine Liste mit der Anzahl der stimmberechtigten Delegierten der einzelnen Landesverbände als Anlage beizufügen.

- (5) Die Delegiertenversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens ein Delegierter mehr als die Hälfte ihrer ermittelten Delegierten anwesend ist. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit obliegt dem Versammlungsleiter. Ist bei Beginn die Delegiertenversammlung nicht beschlussfähig, so findet eine halbe Stunde später eine Delegiertenversammlung mit dergleichen Tagesordnung statt, die auf alle Fälle beschlussfähig ist.
- (6) Die Leitung obliegt dem Präsidenten oder einem von ihm ernannten Versammlungsleiter.
- (7) Die Delegiertenversammlung entscheidet mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten. Bei Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes bedarf es der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten. Bei der Berechnung der Mehrheit sind Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitzuzählen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (8) Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das den Gang der Verhandlungen in zweckmäßiger Form, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und die genauen Abstimmungsergebnisse enthält. Es ist vom Leiter der Delegiertenversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll der Delegiertentagung muss binnen 6 Wochen nach der Versammlung den Mitgliedsverbänden schriftlich zugegangen sein.
- (9) Die Delegiertenversammlung beschließt über alle dem geschäftsführenden bzw. des Gesamtpräsidiums nicht vorbehaltenen Angelegenheiten insbesondere:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichts des geschäftsführenden bzw. des Gesamtpräsidiums
 - b) Die Entlastung des geschäftsführenden bzw. des Gesamtpräsidiums bezüglich der Rechnungslegung und der Geschäftsführung nach Aussprache über ihre Tätigkeitsbereiche einschließlich des Kassenprüfberichtes.
 - c) Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - d) Wahl des geschäftsführenden Präsidiums, der Kassenrevisoren, des Verbandsschiedsgerichtes und des Disziplinarausschusses
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, der Ordnungen des Verbandes sowie der IVV – Richtlinien
 - f) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
 - g) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenpräsidenten.
 - h) Auflösung des Weltverbandes
- (10) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen,
 - a) wenn die Delegiertenversammlung dies beschließt oder
 - b) wenn mindestens die Hälfte der Mitgliedsverbände den Antrag hierzu unter Angabe des Zweckes schriftlich stellen.

§ 9

Geschäftsführendes Präsidium und Gesamtpräsidium

- (1) Das geschäftsführende Präsidium setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Es führt die laufenden Geschäfte des Verbandes.
- (2) Das geschäftsführende Präsidium wird von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem geschäftsführenden Präsidium aus, ist das geschäftsführende Präsidium berechtigt bis zur nächsten Delegiertentagung das Amt kommissarisch zu besetzen. In dieser Delegiertentagung ist bezüglich der vakanten Position eine Nachwahl durchzuführen.
- (3) Das Gesamtpräsidium besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums sowie je einem gewählten Mitglied aus dem Vorstand der vom IVV anerkannten Kontinentalverbände.
- (4) Das Gesamtpräsidium hat die Aufgabe den Verband in seiner Gesamtheit zu leiten, zu vertreten und alle Aufgaben des Verbandes zu koordinieren, sowie den Austausch zwischen den Kontinentalverbänden und die Entwicklung des Volkssportes weltweit zu fördern. Es hat die Beschlüsse der Delegiertentagung auszuführen und auf die Einhaltung der Satzung, der Ordnungen und der Richtlinien zu achten.
- (5) Das Gesamtpräsidium verteilt die Aufgaben unter seinen Mitgliedern nach Maßgabe der Geschäftsordnung.
- (6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums. Der Präsident ist einzelvertretungsberechtigt. Verbandsintern wird bestimmt, dass, bei Verhinderung des Präsidenten, der Verband durch zwei dieser Mitglieder des Vorstandes (= Präsidium) gemeinschaftlich vertreten wird.

§ 10

Auslagenvergütung

- (1) Alle Ämter im IVV sind Ehrenämter.
- (2) Reisekosten werden nach der Luxemburgischen Tabelle (bei Auslandsreisen) abgerechnet.
- (3) Bei Bedarf kann das Präsidium die Anstellung von besoldeten Personen beschließen.
- (4) Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

§ 11

Rechnungsprüfung

- (1) Die Überprüfung der Kassengeschäfte erfolgt einmal jährlich durch zwei von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von vier Jahren zu wählende Rechnungsprüfer und zwei Ersatzprüfer, die nicht Mitglied des Gesamtpräsidiums sein dürfen. Sie haben bei der Delegiertenversammlung kein Stimmrecht.
- (2) Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

§ 12

Disziplinarausschuss und Verbandsschiedsgericht

- (1) Beim IVV ist ein Disziplinarausschuss und ein Verbandsschiedsgericht gebildet. Sie bestehen aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Weiterhin sind jeweils zwei Ersatzbeisitzer zu wählen.
- (2) Das nähere Verfahren regelt die Disziplinar- und die Schiedsgerichtsordnung. Die Mitglieder des Disziplinarausschusses und des Verbandsschiedsgerichts haben bei Bedarf Sitz und Rede-recht, aber kein Stimmrecht.

§ 13

Rechtsgrundlagen und Zuständigkeiten

- (1) Der IVV regelt seine eigenen Angelegenheiten durch diese Satzung, Richtlinien über die Durchführung der Volkssportveranstaltungen und Entscheidungen seiner Organe sowie die folgenden Ordnungen:
 - Aufnahmeordnung,
 - Disziplinarordnung,
 - Ehrenordnung,
 - Finanz- und Beitragsordnung,
 - Geschäftsordnung
 - Schiedsgerichtsordnung
 - Ordnung über die Vergabe der Volkssportolympiade und deren Durchführung
- (2) Diese Ordnungen sind wesentlicher Bestandteile dieser Satzung.
- (3) Die Delegiertenversammlung kann die Einführung weiterer Ordnungen beschließen.
- (4) Die Mitglieder des Gesamtpräsidiums, der Delegiertenversammlung, die Organe des Verbandes, die nationalen Mitgliedsverbände, die Einzelmitgliedsvereine und die Teilnehmer von Volkssportveranstaltungen (soweit diese nicht von einem nationalen Mitgliedsverband erfasst werden) unterwerfen sich jedoch durch ihre Tätigkeit und ihre Teilnahme und Kenntnisnahme der Teilnahmebedingungen der Satzung und der Ordnungen des Verbandes.
- (5) Dem IVV obliegt die Überwachung des satzungs- und ordnungsgemäßen Verhaltens der Mitgliedsverbände, der Einzelmitgliedsvereine und deren Mitglieder im Rahmen der jeweils gültigen Ordnungen.
- (6) Bei Verstößen gegen Ordnungen des IVV oder dessen satzungsgemäßer Ziele übt der IVV seine Disziplinargewalt aus und kann gegen die Verbandsmitglieder und deren Mitglieder, soweit sie

der Verbandsgewalt unterworfen sind, und auch sonstigen an Veranstaltungen teilnehmenden Wanderern, sofern sie sich der Verbandsdisziplinargewalt unterworfen haben, folgende Maßnahmen treffen und Strafen verhängen:

- Verwarnungen
- Verweise
- Geldstrafen von 250 € bis 1 500 €
- Veranstaltungssperren gegen Einzelmitgliedsvereine bis zu 3 Jahren
- Suspendierung von Funktionsträgern bis zu 3 Jahren
- Teilnahmeverbot an IVV – Veranstaltungen
- Antrag auf Ausschluss eines nationalen Mitgliedsverbandes bzw. eines Einzelmitgliedsvereines an die Delegiertenversammlung

(7) Weitere Einzelheiten und die näheren Regelungen des Verfahrens selbst sind in der Disziplinar - und der Schiedsgerichtsordnung des IVV festgelegt.

§ 14

Auflösung des Verbandes

- (1) Der IVV kann nur durch Beschluss der Delegiertenversammlung aufgelöst werden. Ein solcher Antrag muss auf der Tagesordnung ausdrücklich als solcher bezeichnet sein.
- (2) Der Antrag auf Auflösung des IVV muss von mindestens zwei Dritteln der Mitgliedsverbände schriftlich beim geschäftsführenden Präsidium eingereicht werden, das unverzüglich die Delegiertenversammlung einzuberufen hat. Die Auflösung kann nur durch schriftliche Abstimmung sämtlicher in der Delegiertenversammlung stimmberechtigten Teilnehmer mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
- (3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des IVV oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das IVV Vermögen an das Kinderhilfswerk der UNESCO.

§ 15

Schlussbestimmungen

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, finden die Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- (2) Der Verband wurde am 20. Januar 1972 beim Amtsgericht München - Registergericht – unter Nr. 7820 in das Vereinsregister eingetragen. Änderung am 29. April 2003, Amtsgericht Schleswig 7 VR 0684 / 0902 1050. Änderung am 28. März 2006 AG HH NR 19355 (399) 2007.
- (3) Die Neufassung der Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. (Eintragung: 16. Dezember 2011, Altötting, VR 200655.)